

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit  
und Ordnung

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen AfD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE
--

<b>An Plen</b> – nachrichtlich BildJugFam und IntGleich
--

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit  
und Ordnung  
vom 4. Mai 2026

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/2944  
**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-  
und Ordnungsgesetzes und des Gesetzes zur  
Errichtung eines Landesamtes für  
Flüchtlingsangelegenheiten**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2944 – wird mit folgenden Änderungen  
angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz und die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

b) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Gegen einen straßenverkehrsrechtlichen Verwaltungsakt ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann statthaft, wenn er von der für Mobilität zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist, soweit sie als Straßenverkehrsbehörde und nicht als oberste Landesbehörde tätig geworden ist. In diesem Fall entscheidet die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung auch über den Widerspruch.““

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu den Nummern 2 bis 4.

d) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 31

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung gehören:

die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes; die Überprüfung unerlaubt eingereister Ausländerinnen und Ausländer nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 einschließlich der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 mit Ausnahme der vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität von alleinstehenden minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 und der Sicherheitskontrolle nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e in Verbindung mit den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Maßnahmen nach den §§ 15b, 48, 48a, 49 Absatz 2 bis 9, 73 und 82 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes soweit es sich nicht um den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen handelt; die Ordnungs-

aufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Opfern der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls von den mit ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise sowie für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung

Das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Beratung sowie Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von in Berlin aufhältlichen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern und Familienangehörigen nach den von Bund und Ländern aufgelegten humanitären Förderprogrammen.““

Berlin, den 4. Mai 2026

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit  
und Ordnung

Florian Dörstelmann